

Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Lörrach
in der Fassung vom 20. Mai 2011

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 19. Mai 2011 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende

Feuerwehrentschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

- I Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Lörrach, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, erhalten bei Einsätzen gemäß § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 6,--; bei Einsätzen von mehr als drei Stunden Dauer verdoppelt sich dieser Satz auf EUR 12,--.
- II Bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige eine Entschädigung von EUR 12,-- pro Stunde. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- III Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag durch die Ausübung des Dienstes die entstandenen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Arbeitgeber abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Stadtverwaltung geltend macht.

§ 2

Entschädigung bei sonstigen dienstlichen Anlässen

Für Übungen und alle sonstigen dienstlichen Anlässe, soweit sie in dieser Satzung nicht ausdrücklich erwähnt sind, erhält der aktive Feuerwehrangehörige eine Auslagenpauschale in Höhe von EUR 6,-- je Anlass, an dem er teilnimmt.

§ 3

Kleidergeld

Der aktive Feuerwehrangehörige hat die für den Feuerwehrdienst notwendigen Sicherheitsstiefel, Hosen und Hemden etc. selbst zu stellen. Er erhält hierfür ein Kleidergeld in Höhe von EUR 3,-- pro dienstlichem Anlass, an dem er teilnimmt.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstaussfall und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.

§ 5

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

	pro Monat
Stellvertretende Stadtbrandmeister	EUR 100,00
Abteilungskommandant der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt	EUR 120,00
Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen Brombach, Haagen und Hauingen	EUR 70,00
Stellvertretende Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt	EUR 45,00
Stadtjugendfeuerwehrwart	EUR 45,00
Gerätewart der Einsatzabteilung Brombach	EUR 100,00
Gerätewarte der Einsatzabteilungen Haagen und Hauingen	EUR 90,00
Gerätewart der Einsatzabteilung Lörrach-Stadt, FwH Tumringen	EUR 45,00

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1, Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten einen Auslagenersatz entsprechend § 1 Absatz 3 Satz 1. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall EUR 15,-- pro Stunde, höchstens EUR 65,-- pro Tag, gewährt. Selbstständigen wird bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen die mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage dauern, ein Auslagenersatz von EUR 150,-- pro Tag gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Lörrach, den 20. Mai 2011

Bürgermeisteramt Lörrach

gez. Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde am 14. Juni 2011 in der „Badischen Zeitung“ und im „Oberbadischen Volksblatt“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht. Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am 15. Juni 2011 angezeigt.

gez. Nef
Fachbereichsleiter

Anlage 3

Innenministerium Baden-Württemberg

Auszüge aus der Synopse zum
**GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES
FEUERWEHRGESETZES¹**

STAND: 19.11.2009

<p>Feuerwehrgesetz (FwG)</p> <p>in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)</p> <p>ERSTER TEIL</p> <p>Allgemeines</p>	<p>Feuerwehrgesetz (FwG)</p> <p>in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 633)</p> <p>ERSTER TEIL</p> <p>Allgemeines</p>
<p>§ 1 Begriff der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.</p> <p>(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur <u>Betriebsfeuerwehren</u> die Bezeichnung <Feuerwehr> mit und ohne Zusatz führen. <u>Die für Gemeindefeuerwehren</u> <u>vorgeschriebenen Uniformen dürfen nur Werkfeuerweh-</u> <u>ren tragen.</u></p>	<p>§ 1 Begriff der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehr ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig.</p> <p>(2) Außer der Gemeindefeuerwehr dürfen nur Werk- feuerwehren die Bezeichnung „Feuerwehr“ mit und ohne Zusatz führen.</p>
	<p>(3) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen ihre Auf- gaben nach diesem Gesetz als weisungsfreie Pflichtaufgaben. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Behörden und sonstigen Stellen ihres jeweiligen Bereichs, deren Belange berührt werden, zu beteiligen.</p>

¹ In der Spalte „bisherige Fassung“ sind vorgesehene inhaltliche Änderungen durch Unterstreichungen gekennzeichnet.
In der Spalte „künftige Fassung“ sind Paragraphen, Absätze oder Sätze, die insgesamt neu gefasst werden sollen, auch insgesamt fett gedruckt. Im Übrigen sind inhaltliche Änderungen durch Fettdruck gekennzeichnet.

bisherige Fassung	künftige Fassung
-------------------	------------------

ZWEITER TEIL Träger	ZWEITER TEIL Aufgaben der Träger
<p>§ 3 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>(1) <u>Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie trägt auch die Kosten der Aus- und Fortbildung und der Einsätze, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind einheitlich zu bekleiden.</u></p>	<p>§ 3 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden, 2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten, 3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen, 4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und 5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist. <p>Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.</p>

bisherige Fassung	künftige Fassung
<p>(2) <u>Die Gemeinden haben ferner auf ihre Kosten entsprechend den örtlichen Bedürfnissen die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrgeräte, Feuerlöschanlagen, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen und die für die Ausbildung und Unterkunft der Angehörigen der Feuerwehr sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsstücke erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen. Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art, Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr erlassen.</u></p>	<p>(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.</p>
<p>(3) <u>Eigentümer und Besitzer von Grundstücken mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren können vom Bürgermeister verpflichtet werden, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschwasser und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden können vom Bürgermeister verpflichtet werden, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.</u></p>	<p>(3) Der Bürgermeister kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefährbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und 2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. <p>Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>
	<p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen ver-</p>